

AGT UND AKAST GLOSSAR FÜR DEN SCHNELLEN DURCHBLICK

AKAST:

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge

Akkreditierung:

Zeitlich begrenzte formelle Anerkennung von Studienprogrammen, von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen oder von privaten Hochschulen im Rahmen eines geregelten Verfahrens. (Verweis: Programm- bzw. Systemakkreditierung)

Akkreditierungskommission:

Das für das Akkreditierungsverfahren zentrale Gremium ist die Akkreditierungskommission. Ihre Mitglieder sind unabhängig und frei von Weisungen. Die Akkreditierungskommission bestellt die Gutachtergruppe, befindet über Widersprüche bzgl. Befangenheit der Gutachter, trifft die Akkreditierungsentscheidung und ist Adressat möglicher Beschwerden.

Akkreditierungsrat:

Der Akkreditierungsrat (Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, AR) hat den gesetzlichen Auftrag, das System der Qualitätssicherung in Studium und Lehre durch Akkreditierung von Studiengängen zu organisieren.

Dadurch trägt er zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in den deutschen Hochschulen bei. Der AR zertifiziert die Akkreditierungsagenturen und legt die Verfahrensregeln und Kriterien für die Akkreditierung fest. Als unabhängige Einrichtung setzt er sich aus Vertretern der Länder, der Hochschulen, der Studierenden und der Berufspraxis sowie aus ausländischen Vertretern mit Akkreditierungserfahrungen zusammen.

Anerkennung:

Eine wichtige Voraussetzung für die nationale und internationale Mobilität von Studierenden ist die möglichst umfassende Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. im nationalen und internationalen Kontext. Bereits erworbene Kompetenzen werden somit nicht mehrfach geprüft und Studienzeiten nicht unnötig verlängert.

Anerkennung an Hochschulen bezieht sich also auf Kompetenzen oder Leistungen, die an Hochschulen erbracht wurden und die mit dem Ziel der Fortsetzung des Studiums in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule anerkannt werden.

Die Anerkennung kann sich dabei auf einzelne Module oder ganze Abschlüsse beziehen. Grundlage für die Anerkennung in Deutschland ist die Lissabon-Konvention, die die Prüfung hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds im Kompetenzerwerb in den Mittelpunkt stellt und Anerkennung als Regelfall betrachtet.

Formal bezeichnet Anerkennung die Feststellung des Wertes einer Bildungsqualifikation, der von der zuständigen Behörde bestätigt wird und die andernorts erbrachte Leistung mit denselben Rechtswirkungen ausgestattet, wie sie mit derjenigen Qualifikation verbunden ist, deren Rechtswirkung begehrt wird. Praktisch bedeutet Anerkennung, dass die anerkennende Hochschule die andernorts erbrachten Leistungen so behandelt, als wären sie an der eigenen Hochschule erbracht worden.

Die Hochschulen sind gefordert, transparente und rechtssichere Verfahren zur Anerkennung zu entwickeln. Zudem ist die kompetenzorientierte Beschreibung von Studiengangzielen und Modulen unabdingbare Voraussetzung für den Kompetenzvergleich und die Etablierung einer positiven Anerkennungskultur.

Anrechnung:

Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, hat einen zentralen Stellenwert für die Öffnung von Hochschulen für nicht-traditionelle Studierendengruppen und erleichtert den Übergang zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Ziel ist es, bereits erworbene Kompetenzen nicht mehrfach abzufragen und Studienzeiten zu verkürzen. Die Hochschulen sind verpflichtet, außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50 Prozent der Studienleistungen anzuerkennen. Entsprechende Regelungen sind in den

Prüfungsordnungen zu verankern.

Im Unterschied zur Anerkennung setzt Anrechnung die Gleichwertigkeit der Leistungen nach Inhalt und Niveau voraus. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit sollte u.a. der Hochschulqualifikationsrahmen herangezogen werden. Die Kompetenzen können formal, non-formal oder informell erworben worden sein. Bei der Gestaltung der Anrechnungsverfahren wird zwischen individuellen, pauschalen und kombinierten Verfahren unterschieden.

Auflagen:

Mögliche Aspekte die eine Hochschule ändern bzw. erfüllen muss, um das Verfahren erfolgreich abzuschließen. Binnen neun Monate muss dies erfolgen.

Der Beschluss über die Akkreditierung eines Studienganges wird in der Akkreditierungskommission gefasst. Diese hat folgende Möglichkeiten der Entscheidung:

- Akkreditierung ohne Auflagen

Der Studiengang hat keine grundlegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängel; die an ihn gestellten Qualitätsanforderungen sind erfüllt; die Akkreditierungsfrist beträgt sieben Jahre; im Falle der erstmaligen Akkreditierung einschließlich der Konzeptakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre;

- Akkreditierung mit Auflagen

Es bestehen Mängel, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind; im Falle der Akkreditierung mit Auflagen wird die Akkreditierungsfrist verkürzt und befristet; bei Aufgabenerfüllung wird die Frist auf die Regelfrist verlängert;

- Versagung der Akkreditierung

Es bestehen Mängel, die voraussichtlich nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind;

- Aussetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens

Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen oder einer Versagung der Akkreditierung kann nach einer Stellungnahme der Hochschule das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist beheben kann. Die nach

Stellungnahme der Hochschule beschlossene Aussetzung erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme zu beantragen hat. Es obliegt der Hochschule, die Wiederaufnahme zu beantragen. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens ist über gegebenenfalls zu wiederholende Verfahrensschritte zu entscheiden. Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Wiederaufnahmeantrag gestellt, wird die Akkreditierung endgültig abgelehnt.

Bolognaprozess:

Der Bologna-Prozess wurde mit der gemeinsamen Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von den für das Hochschulwesen zuständigen Ministern aus 29 europäischen Staaten am 19. Juni 1999 in Bologna begonnen. Bis zum Jahr 2010 sollte ein Europäischer Hochschulraum verwirklicht sein. Zu diesem Zweck wird auf eine Vergleichbarkeit der Hochschulsysteme in Europa mithilfe folgender Instrumenten hingearbeitet:

- die Einführung gestufter Studiengänge mit den drei Stufen Bachelor, Master und Promotion
- die Vereinfachung der Anerkennung u. a. durch die Verwendung des Diploma Supplements
- die Einführung des Kreditpunktesystems ECTS
- die Kooperation im Bereich der Qualitätssicherung
- die Förderung der Mobilität der Hochschulangehörigen und
- die Stärkung einer europäischen Dimension der Hochschulbildung.

DBK:

Deutsche Bischofskonferenz

Empfehlung:

Eine Empfehlung der Gutachtergruppe oder Akkreditierungskommission deren Erfüllung nicht relevant ist.

Gutachtengerüst:

Wird von AKAST zur Verfügung gestellt und erleichtert die Erstellung des studentischen Gutachtens enorm.

Gutachterbericht:

Von den Mitgliedern der Gutachtergruppe gemeinsam erstellt wird und mit (nicht)Ohne Akkreditierungsempfehlung an die Akkreditierungskommission übermittelt wird.

Gutachtergruppe:

Setzt sich aus einem Professor pro Sektion (Biblich, historisch, praktisch und systematisch) einen Vertreter der Regentenkonferenz, Berufsfeldvertreter sowie aus der studentischen Vertretung zu

Implementierung:

Existenz, Plausibilität, Angemessenheit von:

- Ressourcen (personelle, sächliche, räumliche, infrastrukturelle)
- Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperationen
- Prüfungssystem
- Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit
- Transparenz
- Weiterentwicklung

kanonisch:

dem Kirchenrecht unterstehend

KMK:

Kultusministerkonferenz

Lissabon-Konventionen:

Das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, die sogenannte Lissabon-Konvention, wurde am 11.04.1997 auf Initiative von UNESCO und Europarat erarbeitet, von 55 Staaten unterzeichnet und bis heute von 53 Staaten ratifiziert. Deutschland hat die Lissabon-Konvention mit dem „Gesetz zu dem

Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ am 16. Mai 2007 ratifiziert und in Bundesrecht überführt. Die Konvention regelt die Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen, Studienzeiten und Studienabschlüssen in den Mitgliedsstaaten. Entscheidende Neuerung gegenüber älteren Verträgen ist das Konzept des wesentlichen Unterschieds, welches besagt, dass alle im Ausland erworbenen Studienzeiten und Abschlüsse anerkannt werden, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den an der Heimatinstitution erworbenen Leistungen vorliegt. Mit der Annahme von wesentlichen Unterschieden zwischen Studienprogrammen wird die Anerkennung zum Regelfall. Darüber hinaus liegt die Beweislast, dass eine bestimmte Leistung einen wesentlichen Unterschied aufweist, bei der anerkennenden Institution. Dem Antragsteller steht zudem ein Widerspruchsrecht gegen ablehnende Anerkennungsentscheidungen zu.

- Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperationen
- Prüfungssystem
- Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit
- Transparenz
- Weiterentwicklung

Modularisierung:

Modularisierung ist ein übergreifendes Organisationsprinzip der Bündelung von Lehrveranstaltungen und -inhalten in Module, das unabhängig von Studiengangsstrukturen und Studienkulturen angewandt werden kann. Modularisierung bedeutet, Studiengänge konsequent von den zu erreichenden Qualifizierungszielen (Lernergebnissen/Learning Outcomes) her zu konzipieren und den Stellenwert und Beitrag jeder einzelnen Lehrveranstaltung im Hinblick darauf zu definieren. Gemäß den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz (KMK) ist bei der Akkreditierung gestufter Studiengänge grundsätzlich nachzuweisen, dass diese modularisiert sind.

Programmakkreditierung:

Gegenstand der Programmakkreditierung sind Bachelor- und Masterstudiengänge staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in Deutschland.

Hat ein Studiengang ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, erhält er eine befristete Akkreditierung mit oder ohne Auflagen und trägt für den Zeitraum seiner Akkreditierung das Qualitätssiegel der Stiftung. Sofern Studiengänge in einem sinnvollen und begründeten Zusammenhang stehen, kann die Akkreditierung auch im Rahmen eines gebündelten Verfahrens durchgeführt werden (sog. Cluster-Akkreditierung); gleichwohl bezieht sich die Akkreditierungsentscheidung aber stets auf den einzelnen Studiengang.

Das Akkreditierungsverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, das auf dem Prinzip des Peer Review beruht. Stellt eine Hochschule bei einer von ihr ausgewählten Agentur einen Antrag auf Akkreditierung eines Studiengangs, so setzt die betreffende Agentur eine Gutachtergruppe ein, deren Zusammensetzung sowohl die fachlich-inhaltlichen Ausrichtung als auch das spezifische Profil des Studiengangs widerspiegeln muss. Die Gutachtergruppe setzt sich jeweils zusammen aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Hochschulen – also Lehrenden und Studierenden – und aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Berufspraxis. Die Begutachtung des Studiengangs erfolgt unter Berücksichtigung der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung und beinhaltet in der Regel einen Vor-Ort-Besuch der Gutachter. Auf der Grundlage des von der Gutachtergruppe erstellten Bewertungsberichts und unter Berücksichtigung des vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Entscheidungsreglements beschließt die zuständige Akkreditierungskommission der Agentur eine Akkreditierung des betreffenden Studiengangs, eine Akkreditierung mit Auflagen, eine Aussetzung des Verfahrens oder eine Versagung der Akkreditierung.

Programmakkreditierungen werden von Akkreditierungsagenturen vorgenommen, nach Verfahrensregeln und Entscheidungskriterien, die der Akkreditierungsrat auf der Grundlage der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK vorgibt.

Prüfungsleistung:

Eine Leistung die mit ECTS-Punkten versehen ist und deren Note zu einem gewissen Prozentsatz in die Endnote einfließt.

Sapientia Christiana:

Apostolische Konstitution; kirchliche Vorgaben für ein theologisches Studium

Selbstdokumentation:

Voraussetzung für die Einleitung eines Akkreditierungsverfahrens ist die Erstellung einer umfassenden Selbstdokumentation, die in zehn Exemplaren gedruckt (idealerweise doppelseitig) und digital eingereicht wird. Für die Erstellung der Selbstdokumentation (und für die nachfolgende externe Begutachtung) sollen die Fragen in Kapitel II eine flexible Handreichung bieten. Die Selbstdokumentation kann frei erstellt werden. Eine Vorgabe für den Umfang gibt es nicht. Die Selbstdokumentation ist dann (auch vom Umfang her) ausreichend, wenn das Qualitätsprofil des Studienganges mit Ausweis der Stärken und Schwächen der einzelnen Elemente verdeutlicht wird. Sollten die Informationen nicht ausreichen, ist AKAST berechtigt, bis zum Abschluss des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens Informationen nachzufordern. Die Selbstdokumentation umfasst eine Darstellung des Studienganges (bzw. der Studiengänge) und dokumentiert dabei das Einhalten der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen. Dabei ist insbesondere auf die aktuellen (fachlichen) Entwicklungen, die rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen und die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienganges einzugehen. Wurden in der Erstakkreditierung Auflagen oder Empfehlungen ausgesprochen, ist auf diese eigens einzugehen. Es müssen empirische Untersuchungen zu Studienerfolg, zur Workloadberechnung und zum Absolventenverbleib vorgelegt werden. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung einschließlich der Konzeptakkreditierung sind diese empirischen Untersuchungen noch nicht vorzulegen bzw. zu begutachten.

Systemakkreditierung:

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule.

Die Akkreditierung eines internen Qualitätssicherungssystems hat zur Folge, dass alle Studiengänge, die das Qualitätssicherungssystem durchlaufen haben, akkreditiert sind und ebenso wie die programmakkreditierten Studiengänge für den Zeitraum der Akkreditierung das Qualitätssiegel der Stiftung tragen. Im Zuge der Systemakkreditierung werden die für Studium und Lehre relevanten Strukturen und Prozesse daraufhin überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des

Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten.

Die Begutachtung des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems erfolgt auf der Grundlage der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung und umfasst insgesamt zwei Begehungen sowie eine Programm- und eine Merkmalsstichprobe. Zweck der Stichproben ist es zu überprüfen, ob die im begutachteten Qualitätssicherungssystem angestrebten Wirkungen auf Studiengangebene tatsächlich eintreten und somit die Qualität im Bereich Studium und Lehre gewährleistet ist.

Quellen:

Der Leitfaden für die Programmakkreditierung stand 21. März 2014 von AKA
<https://www.hrk-nexus.de/glossar-der-studienreform>